

# Reha Sport e.V. Nienburg

## **Finanzordnung**

Die Finanzordnung regelt die Haushalts- und Kassenführung des Rehabilitation und Behinderten Sport e.V. Nienburg (kurz 'Reha Sport e. V. Nienburg') einschließlich seiner Sparten.

### **§ 2 Grundsätze der Haushalts- und Kassenführung**

Die Finanzwirtschaft des Vereins ist sparsam und wirtschaftlich zu führen. Die Ausgaben und Einnahmen sollen in jedem Haushaltsjahr ausgeglichen sein. Das Haushaltsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 3 Haushaltsplan**

Für das kommende Jahr wird ein Haushaltsplan aufgestellt. Für die Aufstellung des Planes gelten die Ausgaben und Einnahmen des vergangenen Haushaltsjahres als Richtwerte.

### **§ 4 Ausgaben**

Laufende Ausgaben, für die ein grundsätzlicher Beschluss des geschäftsführenden Vorstandes vorliegt, können durch die zuständigen Mitglieder des erweiterten Vorstandes genehmigt werden (z.B. lfd. Verbrauchsmaterial).

Der geschäftsführende Vorstand kann mit einfacher Mehrheit, wobei bei Stimmgleichheit die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag gibt, über Ausgaben und Anschaffungen im Wert bis 5.000,00 € beschließen.

Die getätigten Ausgaben und Anschaffungen sind dem erweiterten Vorstand in der nächsten Vorstandssitzung zur Kenntnis zu bringen.

Im Wert darüber hinausgehende Ausgaben und Anschaffungen müssen durch den erweiterten Vorstand, in eiligen Fällen durch den geschäftsführenden Vorstand, genehmigt werden. Satzungsgemäße Ausgaben bis 500,00 € können im Einzelfall vom Vorsitzenden allein getätigt bzw. genehmigt werden.

### **§ 5 Kassenführung**

Alle Einnahmen und Ausgaben werden über die vom Kassenwart geführte Vereinskasse

getätigt. Überschüsse von  
Veranstaltungen fließen in die Vereinskasse. Nebenkassen sind nicht zulässig.

## **§ 6 Vereinsbeiträge jährlich**

	<u>jährlich</u>
Kinder und Jugendliche (bis 17 Jahre)	24,00 €
Auszubildende u. Schüler ab 18 Jahre sowie geistig behinderte Erwachsene	30,00 €
Erwachsene (ab 18 Jahre)	60,00 €
Ehepaare	84,00 €
Familien (Eltern und Kinder bis 17)	108,00 €
passive Mitglieder	45,00 €

Beiträge sind grundsätzlich per Lastschrift zu zahlen.

Kinder bis 6 Jahre sind beitragsfrei, sofern ein Elternteil aktives Mitglied ist.  
Schüler, Studenten und Wehrpflichtige zahlen auf Antrag und Nachweis nur den Beitrag für Auszubildende, gehören aber nicht mehr zum Familienbeitrag.

Die Ehrenmitglieder sind von der Zahlung des Mitgliedsbeitrags für ihre Person befreit.

Alle Beiträge sind Jahresbeiträge. Die Beiträge werden bei Eintritt und Austritt

immer ab Quartalsbeginn bzw. bis Quartalsende fällig. Der Jahresbeitrag wird

zum 01.03. und 01. 09. jeweils zur Hälfte fällig und zahlbar. Eine Verwaltungskosten-

pauschale in Höhe von 8,00 Euro wird zusätzlich erhoben, wenn die Beitragszahlung nicht

bis spätestens zu den jeweiligen Fälligkeitsterminen eingegangen ist. Ebenso werden

Rücklastschriften vereinsseitig mit 8,00 Euro berechnet.

## **§ 7 Besondere Veranstaltungen**

Besondere Veranstaltungen (z.B. Turniere, Fahrten usw.) müssen vom geschäftsführenden Vorstand genehmigt werden.

Fehlbeträge dieser Veranstaltungen bis zur genehmigten Höhe und Überschüsse übernimmt die Vereinskasse.

## § 8 Vergütungen und Auslagenersatz

1. Die Tätigkeit der Mitglieder der Vorstände wird nicht vergütet.
2. Für Fahrten zu Jugendwettkämpfen und -spielen sowie für die Teilnahme an Sitzungen der übergeordneten Verbände und Organisationen wird ein Fahrkostenzuschuss (sofern nicht durch diese Organisationen erstattet), durch vereinsinterne Fahrkostenpauschale gewährt. Tagegelder und Übernachtungsgelder werden nur auf vorherigen Beschluss des erweiterten Vorstandes gewährt.
3. Sportbekleidung ist durch die Sportler selbst zu zahlen.
4. Start- und Nenngelder für Meisterschaften und Pokalturniere werden vom Verein getragen. Errungene Geldpreise werden zur Deckung der Start- und Nenngelder herangezogen. Darüber hinaus werden Start- und Nenngelder außerhalb von offiziellen Meisterschaften für Einzelsportler nur nach vorherigem Beschluss des erweiterten Vorstandes übernommen.
5. Übungsleiter mit Lizenz erhalten z. Zt. folgende Vergütung:  
12,00 € je Übungseinheit.  
Sonstige Vergütungen bedürfen den Beschluss des geschäftsführenden Vorstandes.
6. Zahlung von Fahrt-, Verpflegungs- und Unterkunftskostenzuschüsse an aktive Vereinsmitglieder für grundsätzlich genehmigte sportliche Veranstaltungen auf Kreis-, Bezirks-, Landes-, Bundes- und internationaler Ebene:
  - a.) Fahrkostenzuschüsse  
Mitglieder an Sportveranstaltungen erhalten z. Zt. einen Fahrkostenzuschuss in Höhe 0,22 € je PKW und Kilometer. Zuschuss für mehrere PKWs wird nur gezahlt, wenn bei mehr als vier aktiven Teilnehmern ein zweiter Pkw erforderlich oder aufgrund von gleichzeitigen Veranstaltungen notwendig ist.  
Externe Fahrzeuge (Busse ect.) bedürfen bei besonderen Anlässen der Zustimmung des geschäftsf. Vorstandes.
  - b.) Verpflegungskostenzuschüsse  
Mitglieder an Sportveranstaltungen erhalten z. Zt. Einen Verpflegungskostenzuschuss in Höhe von 7,00 € je Turniertag, sofern eine Übernachtung außerhalb erforderlich ist. An- und Abfahrtstage zum und vom Turnierort sind einem Turniertag gleichgestellt.
  - c.) Übernachtungskostenzuschüsse  
Der Zuschuss für notwendige Übernachtungen bei überregionalen Veranstaltungen beträgt pro aktiven Mitglied z. Zt. 60,00 € zuzüglich der Kosten für Frühstück. Das gleiche gilt für eine

notwendige Begleitperson,  
auch wenn diese nicht dem Verein angehört.

d.) In Anspruch gekommene Zuschüsse werden nur nach Vorlage entsprechender Belege gezahlt.

Vorschüsse sind unverzüglich nach der Veranstaltung mit dem Kassenwart abzurechnen.

#### 7. Verjährung

Sämtliche Forderungen und Vergütungen sind immer für das jeweilige Haushaltsjahr geltend zu machen und abzurechnen. Alle Ansprüche verjähren nach Ablauf von sechs Monaten nach Ablauf des Haushaltsjahres.

### **§ 9 Schlussbestimmungen**

Alle in dieser Finanzordnung nicht geregelten Angelegenheiten werden Einzelfallweise vom erweiterten Vorstand entschieden.

### **§ 10 Inkrafttreten der Finanzordnung**

Die Finanzordnung wurde in der Jahreshauptversammlung am 02.03.2018 in der vorliegenden Fassung beschlossen und tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Heidemarie Voigt  
- 1. Vorsitzende -

Nienburg, 02. März 2018